



Angeschlagen am: 09.07.2025

Abgenommen am:

Kundmachung

Einsichtnahme

Nachstehend angeführte Konsenswerber haben beim Gemeindeamt Ramsau am Dachstein - Bauamt - um die Erteilung der Bewilligung nachstehender Bauführungen angesucht.

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Stmk. BauG kann die Behörde eine mündliche Ortsverhandlung durchführen hat sich jedoch bei Verfahren von Rücksichten auf möglichste Einfachheit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Aufgrund der Art und des Umfanges des Bauvorhabens und in Hinblick auf oben genannte Rücksichten hat die Baubehörde 1. Instanz entschieden keine Ortsverhandlung durchzuführen.

Stattdessen sind Nachbarn und sonstige Beteiligte mit Parteistellung eingeladen bis spätestens **23.07.2025** Einsichtnahme in die Unterlagen zu nehmen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zum gegenständlichen Bauvorhaben abzugeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, sowie §§ 22 Abs 1, 24 Abs. 1 und 25 des Stmk. Baugesetzes 1995 (StBauG) i.d.g.F. LGBl. Nr. 75/2015.

23.07.2025

GZ	Konsenswerber/Bauvorhaben	Gst. Nr.	Art. Bewilligung	KG
131/9-B-21/2025	Herrn/Frau/Firma Steiermärkische Verwaltungssparkasse Immobilien & Co KG, Sparkassenplatz 4, Fassadenneugestaltung inkl. teilweiser Fenstertausch und Sanierung Balkongeländer, Dachsanierung und Errichtung einer thermischen Solaranlage	235/7	Bauverfahren	67610

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag des Ablaufes der Frist zur Einsichtnahme bei der Behörde Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, am Gemeindeamt Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Wenn Sie nicht spätestens bis zum Tag des Ablaufes der Frist zur Einsichtnahme beim Gemeindeamt o Einwände erheben, wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben zustimmen und Sie können keine Parteistellung erlangen, d.h. Ihnen wird nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens auch kein Bescheid zugestellt.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Mit freundlichen Grüßen,
Der Bürgermeister als (Baubehörde 1. Instanz)

F.d.R.d.A.



GEMEINDEAMT
8972 RAMSAU AM DACHSTEIN
BAUAMT
BEZ. LIEZEN, STEIERMARK

BAM Christian Engelhardt